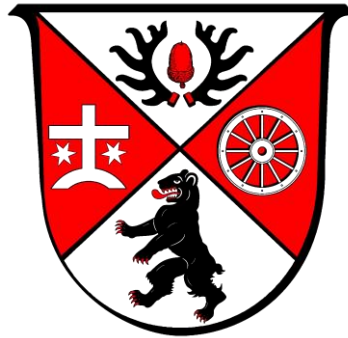


# GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT OBERZENT



## Inhalt

---

§ 1 Gebührenerhebung .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit .....	3
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel .....	3
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle.....	3
§ 6 Bestattungsgebühren .....	3
§ 7 Umbettungsgebühren .....	4
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und Urnengrabstätte .....	4
§8a Verlängerung, Wiedererwerb oder Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und Urnengrabstätte .....	4
§ 9 Sonstige Gebühren .....	5
§ 10 Gebühren für Grabräumung.....	5
§ 11 Verwaltungsgebühren .....	5
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	6

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Oberzent vom 09.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.12.2020 für die Friedhöfe der Stadt Oberzent folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Oberzent vom 09.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.  
  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 190,00 €  
Für jeden weiteren Tag 60,00 €
  - b) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung 230,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofshalle für eine Trauerfeier einschließlich Reinigung werden 200,00 € erhoben.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung einer Leiche

  - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 860,00 €
  - b) eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr 430,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben: 430,00 €

3) Durch den Mehraufwand bei einer den muslimischen Sitten gerechten Bestattung, einem Handgrab oder einer Erstbestattung in einem Tiefgrab werden zu den Gebühren aus Abs. 1.a) bzw. 1.b) zusätzlich 210,00 € erhoben.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt unentgeltlich.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der nach § 11 Abs. 1 Buchst. b) zu erhebenden Verwaltungsgebühr erhoben.

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und Urnengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a <sub>1</sub> ) Einzelgrab	1.140,00 €
a <sub>2</sub> ) Einzelgrab als muslimische Grabstätte	1.140,00 €
a <sub>3</sub> ) Einzelgrab als Tiefgrab	1.430,00 €
b) Doppelgrab	2.060,00 €
c) Dreiergrab	2.920,00 €
d) Einzelrasengrab einschl. Grünpflege	1.700,00 €
e) Kindergrab	800,00 €
f) Anonymgrab für Fehl- und Totgeburten für Erdbestattung - unentgeltlich	

(2) Für die Überlassung von Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelurnengrab	580,00 €
b) Doppelurnengrab	910,00 €
c) Dreierurnengrab	1.240,00 €
d) Pflegefreie Urnengräber einschl. Grünpflege	600,00 €

### **§8a Verlängerung, Wiedererwerb oder Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und Urnengrabstätte**

(1) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird für jedes Jahr

a) bei Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren ein Dreißigstel und

b) bei Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren ein Fünfundzwanzigstel

der Gebühren nach § 8 – kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle Euro – erhoben.

(2) Für einen Wiedererwerb gelten die Gebührensätze aus § 8 entsprechend.

(3) Wird eine wiedererworbene oder verlängerte Grabstätte, auf der die Ruhefristen des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung bereits abgelaufen sind, der Friedhofsverwaltung mit deren Genehmigung nach § 18 Abs. 3 der Friedhofsordnung wieder zurückgegeben, so werden für jedes Verkürzungsjahr

a) bei Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren ein Dreißigstel und

b) bei Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren ein Fünfundzwanzigstel

der Gebühren nach § 8 – kaufmännisch auf- oder abgerundet auf volle Euro – unter Verrechnung mit der nach § 11 Abs. 1 Buchst. e) zu entrichtenden Verwaltungsgebühr erstattet.

### **§ 9 Sonstige Gebühren**

(1) Werden Leichenträger angefordert, betragen die Trägerkosten für alle gestellten Träger insgesamt 440,00 €.

(2) Werden Erdgrabstätten vor Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist abgeräumt, wird pro Jahr Restlaufzeit eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für das Sauberhalten (Mähen) der frei gewordenen Grabstätte berechnet. Die gezahlte Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.

(3) Wird eine Grabstätte eines pflegefreien Urnengrabes oder Rasengrabes unter der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung für spätere Bestattung oder Beisetzung reserviert, werden Reservierungsgebühren in Höhe von einmalig 50,00 € erhoben. Bei der späteren Bestattung oder Beisetzung ist zu diesem Zeitpunkt die Grabnutzungsgebühr zu dem dann geltenden Gebührensatz zu erheben.

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Wird der Grabräumungspflicht am Ende der Ruhefrist nicht nachgekommen, so werden die tatsächlich entstehenden Kosten der Räumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritte zuzüglich der nach § 11 Abs. 1 Buchst. d) zu erhebenden Verwaltungsgebühr erhoben.

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 1) einmalig                   | 20,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 30,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 50,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 40,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 30,00 €
- d) Für die vergebliche Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie die Koordination der Ersatzvornahme nach § 32 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsordnung 20,00 €
- e) Für die Genehmigung einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte im Sinne des § 18 Abs. 3 der Friedhofsordnung 20,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Oberzent veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012,
- die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hesseneck vom 08. Dezember 2010,
- die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rothenberg vom 27. November 2007 und
- die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sensbachtal vom 2. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011

außer Kraft.

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Oberzent, den 09.12.2020

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

---

Diese Satzung vom 09.12.2020 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. 50/2020, Ausgabetag 11.12.2020, veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister